

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n { Lichtspielgewerbe),
Professor L a n g h a m m e r { Kunst u. Literatur),
Professor H e i n r i c h { Volkswohlfahrt),
Frau Geheimrat R e i t z { ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vor-
sitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Die M i n d e r j ä h r i g e n ”

der Firma Globus- Film in Berlin durch die Filmprüf-
stelle Berlin erschienen:

1. für Antragsteller Herr Harry B e r g m a n n ;
2. für die Badische Regierung Herr Regierungsrat
Dr. S a u e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bild-
streifen bereits einmal durch die Filmprüfstelle Berlin
(Urteil vom 28. Oktober 1921 - Nr. 4554 -) und im Wider-
rufsverfahren durch die Film- Oberprüfstelle (Urteil
vom 5. März 1923 - Nr.14 -) verboten, inzwischen jedoch
durch die Oberprüfstelle (Urteil vom 3. November 1921 -
Nr. 199) und neuerdings durch die Filmprüfstelle Berlin
(Urteil vom 8. April 1925 - Nr.10249-) zur öffentlichen
Vorführung , ausgenommen vor Jugendlichen , zugelassen
worden ist.

Nach Verlesung der mit der gegenwärtigen Be-
schwerde angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Ver-
treter des Beschwerdeführers zur Sache. Der Vertreter der

Badischen

Badischen Regierung wiederholte seine Ausführungen aus der Verhandlung vor der Prüf stelle vom 8. April 1925.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. April 1925 - Nr. 10249 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

T a t b e s t a n d .

Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Der Fabrikdirektor Milner, dem die Schwäche seines Herzens schon manche schöne Stunde verschafft hat (Akt I Titel 12), schwängert als Ehemann ein Mädchen Magdalena und lässt es sitzen. Magdalena wird Krankenschwester und gibt das Kind bei einer Frau Hart in Pflege, wo es unter dem Namen Magda Hart erzogen wird. Die Tochter Milners verlobt sich später mit einem Rechtsanwalt Dr. Drews. Dieser lernt die noch nicht 16 Jahre alte Magda kennen, kleidet sie von Kopf bis Fuss neu ein und nimmt sie mit auf sein Zimmer. Er lässt von seiner Hauswirtin Speisen und Getränke bringen, macht das Kind betrunken und trägt es dann in sein Bett im Nebenzimmer. Damit schliesst der erste Akt. Am nächsten Morgen kehrt Magda ohne eine Spur von Reue zu zeigen und in dem ihr von Drews gekauften Kleidern



in die mütterliche Wohnung zurück. Bald versucht sie den Verkehr mit Drews wieder aufzunehmen. Sie muss jedoch in die Fabrik Milners, in der ihre Pflegemutter und deren Mieter Kluber arbeiten. Kluber, der dem Mädchen nachstellt („ Dich kriege ich schon ! ” - Akt II Titel 11), versucht während der Mittagspause im Paekramm der Fabrik die sich Sträubende zu küssen, wobei das Mädchen stürzt und sich an einem harten Gegenstand eine Kopfwunde zuzieht. Kluber hat früher einmal beobachtet, wie Fabrikdirektor Milner das Mädchen bei einem Besuch seiner Mutter in der Fabrik unter dem Kinn gefasst und geäussert hat : „ Gross bist Du geworden und hübsch. ” (Akt I Titel 18). Darauf baut er seinen Plan. Er trägt die Bewusstlose in das Arbeitszimmer Milners, wo sie dieser nachher findet. Infolge des falschen Zeugnisses Klubers kommt Milner in Untersuchungshaft. Magda wird in eine Privatklinik verbracht, in welcher ihre Mutter Magdalena Krankenschwester ist. Milner stirbt infolge der Aufregung des Prozesses, nachdem ihm Magdalena geoffenbart hat, dass Magda die Tochter aus ihrem ausserehelichen Verkehr ist. Magda kommt entsprechend dem letzten Willen ihres Erzeugers in dessen Familie. Dort trifft sie mit Dr. Drews zusammen. Dieser nimmt sich das Leben, nachdem er die Verführte zu seiner Universalerbin eingesetzt hat.

II. Der Bildstreifen ist von der Filmprüfstelle Berlin erstmalig am 26. Oktober 1921 - Nr. 4554 - verboten worden. Auf die gegen das Verbot erhobene Beschwerde hat die Oberprüfstelle in einer früheren Entscheidung vom 3. November 1921 - Nr. 199 - die öffentliche Vorführung des Bildstreifens,

Bildstreifens, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen. Auf den Antrag der Badischen Regierung vom 4. Januar 1923 ist hierauf im Widerrufsverfahren durch Urteil der Oberprüfstelle vom 5. März 1923 - Nr. 14 - die Zulassung des Bildstreifens aufgehoben worden, nachdem die Vertriebsfirma die ihr zur Vorlegung des Bildstreifens gesetzte Frist hatte verstreichen lassen. (Art. I des Gesetzes zur Aenderung des Lichtspielgesetzes vom 23. Dezember 1922).

Auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 hat der Antragsteller den Bildstreifen zur nochmaligen Prüfung bei der Filmprüfstelle Berlin eingereicht. Diese hat ihn durch die im Urteilstenor näher bezeichnete Entscheidung zur öffentlichen Vorführung, jedoch nicht vor Jugendlichen, zugelassen. Gegen die Entscheidung hat der Vorsitzende gemäss § 12 Abs. 2 des Gesetzes mit Rücksicht auf das stattgehabte Widerrufsverfahren Beschwerde erhoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat die kriminelle Verführung einer Minderjährigen zum Gegenstand. Seine Darstellung steht mit den einfachsten Gesetzen von Moral und Anstand in Widerspruch und ist auf die niedrigsten Instinkte der Zuschauer berechnet. Das gilt nicht nur von der Haupt-handlung des Bildstreifens, der Verführung der Minderjährigen, sondern auch von den diese Handlung umrahmenden Begebenheiten. Die Verführung selbst vollzieht sich ohne jede Hemmung. Der Verführer führt die noch nicht Sechzehnjährige, mit der er ein Stelldichein verabredet hat,

hat, direkt in ein Modemagazin, kleidet sie von Kopf zu Fuss neu ein und geht mit ihr in seine Wohnung. Dort leeren die Beiden zwei Flaschen Wein und eine Flasche Sekt, worauf das Mädchen dem Verführer in die Arme sinkt und er sie in sein Schlafzimmer trägt. Am nächsten Morgen erst kehrt die Minderjährige in die mütterliche Wohnung zurück. Ohne über ihren Leichtsinns auch nur im mindesten nachzudenken, richtet sie an ihren Verführer folgendes Schreiben: „Lieber Paul! Ich möchte morgen wieder zu Dir kommen, um 2 Uhr, vergiss nicht den süßen Wein und guten Kuchen. Du weißt ja wer“. (Akt II Titel 8). Diese Darstellung ist geeignet, das sittliche Empfinden insbesondere weiblicher Beschauer abzustumpfen und sie der Verführung geneigt zu machen, was einer entsittlichenden Wirkung gleichkommt.

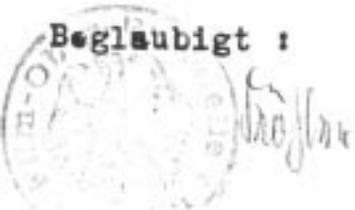
III. Diese Wirkung wird durch die begleitenden Umstände noch erhöht. Das Benehmen der Zimmerwirtin des Verführers, die alles für den Schmaus der Beiden herrichtet und in Miene und Gebärde ihre Genugtuung über das Kommende Ausdruck gibt, ist das einer zynischen Kupplerin. Der gewalttätige Ueberfall Klubers auf das Mädchen, sein erpresserisches Vorgehen gegen Milner, das Verhältnis Milners zu Magdalena, - alles dies ist geeignet, die Unsauberkeit des Bildstreifens noch augenfälliger zu machen und in weiten Kreisen der Beschauer niedrige Instinkte wachzurufen oder abstumpfend auf sie einzuwirken. Diese gesetzwidrige Wirkung aufhebende oder mildernde Umstände sind in dem Bildstreifen nicht enthalten. Der freiwillige Tod des Verführers ist ebenso wenig geeignet, eine sittliche Gegenwert zu bilden, wie die Tatsache, dass der der Verführerⁿ ^{auslöste} ^{seiner} ^{Einfluss} ^{den} ^{schadliche} ^{und} ^{körperliche} ^{Schaden} durch



setzung „repariert“ wird.

Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2 des Lichtspielge-
setzes vom 12. Mai 1920 und 5 der Gebührenordnung vom
16. November 1923 war daher wie geschehen zu erkennen.

Beglaubigt :



K. Hoffme

Regierungsinspektor.

Seeger